
BGG 958

Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen für schwimmende Geräte sowie für die praktische Erprobung schwimmender Geräte

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Fachausschuß "Binnenschifffahrt, Wasserstraßen, Häfen"

April 1985

Vorbemerkung

Nach § 5 Abs. 1 UVV "Schwimmende Geräte" (VBG 40a) hat der Unternehmer für schwimmende Geräte den rechnerischen Nachweis der Schwimmfähigkeit und Ketersicherheit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Soweit bei der Inbetriebnahme eines schwimmenden Gerätes aus zeitlichen Gründen ein geprüfter rechnerischer Nachweis nicht vorgelegt werden kann, muß unter Aufsicht eines Sachverständigen eine praktische Erprobung hinsichtlich der Schwimmfähigkeit und Ketersicherheit durchgeführt werden.

Für die Anerkennung von Sachverständigen wenden die Berufsgenossenschaften folgende Grundsätze an:

1 Einleitung des Anerkennungsverfahrens

- 1.1** Der Antrag auf Anerkennung ist beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ – 53754 Sankt Augustin, zu stellen.
- 1.2** Der Antrag ist nach Formblatt (siehe Anhang 1) zu stellen; ihm sind insbesondere beizufügen:
 1. kurzgefaßter Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung;
 2. beglaubigte Abschriften der Abschluszeugnisse der Technischen Universitäten, der Hoch- oder Fachhochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen.

2 Voraussetzungen für die Anerkennung

- 2.1** Als Sachverständiger für die Prüfung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen kann anerkannt werden, wer
 1. eine abgeschlossene Ausbildung
 - als Diplom-Ingenieur an einer deutschen oder ausländischen Technischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule,
 - als graduerter oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschulein der Fachrichtung aufweist, auf die sich seine sachverständige Tätigkeit bezieht;

2. mindestens 5 Jahre regelmäßig Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweise (Stabilitätsberechnungen) für schwimmende Geräte erstellt hat und die letzte Erstellung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Es sind mindestens 10 Nachweise für möglichst unterschiedliche Geräte vorzulegen;
3. seine Fähigkeit zur Prüfung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen der anerkennenden Berufsgenossenschaft nachgewiesen hat;
4. ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen Regeln der Technik besitzt;
5. dafür Gewähr bietet, daß er den Aufgaben eines Sachverständigen gewachsen ist und die Prüfung nach den "Grundsätzen für die Aufstellung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen für schwimmende Geräte" (ZH 1/137) gewissenhaft und zuverlässig durchführt;
6. so gestellt ist, daß er bei der Anwendung seines Sachverstandes unabhängig ist und
7. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

2.2 Als Sachverständiger für die praktische Erprobung der Schwimmfähigkeit und Ketersicherheit schwimmender Geräte kann anerkannt werden, wer die Voraussetzungen des Abschnittes 2.1 Nr. 1, 4, 6 und 7 erfüllt, die Gewähr dafür bietet, daß er seinen Aufgaben gewachsen ist und seine Fähigkeit zur praktischen Erprobung schwimmender Geräte der anerkennenden Berufsgenossenschaft nachgewiesen hat.

3 Pflichten des Sachverständigen

- 3.1** Der Sachverständige ist zur gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung seiner Prüftätigkeit verpflichtet.
- 3.2** Der Sachverständige darf nur solche Aufgaben übernehmen, denen er gewachsen ist und bei deren Erledigung seine Unparteilichkeit gewahrt bleibt.
- 3.3** Der Sachverständige hat über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihm untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten.
- 3.4** Der Sachverständige hat ein Verzeichnis über die von ihm durchgeführten Prüfungen zu führen und diese der anerkennenden Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5** Der Sachverständige hat jeden Wechsel seines Arbeitsverhältnisses oder seines Wohnsitzes sowie die Beendigung seiner Prüftätigkeit der anerkennenden Berufsgenossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6** Jeder Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweis muß einen Prüfvermerk erhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

4 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung zum Sachverständigen wird schriftlich erteilt; siehe Anhang 2.

5 Widerruf der Anerkennung

- 5.1** Die Anerkennung wird widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß
1. die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige und uneigennützte Erfüllung der Obliegenheiten des Sachverständigen nicht gewährleistet ist,
 2. die Anerkennung durch unlautere Mittel erlangt wurde
oder
 3. der Sachverständige seine Prüftätigkeit beendet hat.
- 5.2** Die Anerkennung kann bei Verstößen gegen die dem Sachverständigen nach Abschnitt 3 obliegenden Pflichten widerrufen werden.
- 5.3** Der Widerruf nach den Abschnitten 5.1 und 5.2 wird schriftlich ausgesprochen und dem Sachverständigen zugestellt.
- 5.4** Der Sachverständige hat nach Widerruf das Anerkennungsschreiben zurückzugeben. Dasselbe gilt auch bei Verzicht oder bei Beendigung der Prüftätigkeit.

Anhang 1

Muster eines Antrages auf Anerkennung zum Sachverständigen

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

.....
(Datum)

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V.
Berufsgenossenschaftliche Zentrale
für Sicherheit und Gesundheit – BGZ –

53754 Sankt Augustin

Betr.: Antrag auf Anerkennung zum Sachverständigen

Ich beantrage die Anerkennung zum Sachverständigen

- ☐ für die Prüfung von Schwimmfähigkeitsnachweisen und Ketersicherheitsnachweisen schwimmender Geräte gemäß Unfallverhütungsvorschrift "Schwimmende Geräte" (VBG 40a).
- ☐ für die praktische Erprobung schwimmender Geräte.

Name und Anschrift des Arbeitgebers:

Zuständige Berufsgenossenschaft:

Ich bestätige, daß ich die "Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen für schwimmende Geräte sowie für die praktische Erprobung schwimmender Geräte" (ZH 1/138) anerkenne und die für die Anerkennung unter Abschnitt 2 dieser Grundsätze genannten Voraussetzungen erfülle.

Das Anerkennungsschreiben werde ich nach Widerruf unverzüglich zurückgeben.

Ich bin damit einverstanden, daß die angegebenen Daten nach Anerkennung an interessierte Stellen weitergegeben werden.

.....
(Unterschrift)

Zutreffendes ankreuzen

Anhang 2

Muster einer Anerkennung

.....
(Berufsgenossenschaft)

Herrn

Anerkennung

Herrn

- ☐ wird nach § 5 Abs. 1 UVV "Schwimmende Geräte" (VBG 40a) zum Sachverständigen für die Prüfung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen (Stabilitätsberechnungen) schwimmender Geräte anerkannt.
- ☐ wird nach § 5 Abs. 1 UVV "Schwimmende Geräte" (VBG 40a) zum Sachverständigen für die praktische Erprobung der Schwimmfähigkeit und Ketersicherheit schwimmender Geräte anerkannt.

Die Anerkennung erfolgt widerruflich. Sie wird widerrufen, wenn Tatsachen entsprechend Abschnitt 5.1 der "Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von Schwimmfähigkeits- und Ketersicherheitsnachweisen für schwimmende Geräte sowie für die praktische Erprobung schwimmender Geräte" (ZH 1/138), Ausgabe April 1985, bekannt werden; sie kann widerrufen werden bei Verstößen gegen die dem Sachverständigen nach Abschnitt 3 der vorgenannten Grundsätze obliegenden Pflichten.

....., den.....

(Unterschrift)

Zutreffendes ankreuzen



copyright beachten

Quelle: www.arbeitssicherheit.de - Kooperation des HVBG mit dem Carl Heymanns Verlag © 2005
Unberechtigte Vervielfältigung verboten.